

# GESAMTBERICHT 2023

**Einsatz besonderer  
Ermittlungsmaßnahmen**



# A. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wurden, BGBI Nr. 105/1997, in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBI Nr. 130/2001, das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2 StPO) im Sinn einer Anregung der:des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse der:des Rechtsschutzbeauftragten (§ 149e Abs. 2 und § 149o Abs. 1 StPO) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBI Nr. 134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Schließlich wurden die Kontrollbefugnisse der:des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz auf die Anordnung und Durchführung der Überwachung der Telekommunikation eines Teilnehmeranschlusses erweitert, dessen Inhaber:in ein:e „Berufsgeheimnisträger:in“ oder Medienunternehmer:in ist (§ 149o Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 StPO). Die Bestimmungen sind am 1.10.2002 in Kraft getreten.

Seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes (BGBI Nr. 19/2004) sind die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (§ 136 Abs. 1 Z 1 StPO) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtlich bewilligte Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den

automationsunterstützten Datenabgleich finden sich nunmehr in den §§ 141 bis 143 StPO, welche im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO und § 141 StPO obliegen nach § 147 StPO wie bisher der:dem Rechtsschutzbeauftragten der Justiz. Das Strafprozessreformgesetz erweiterte die Kontrollbefugnisse der:des Rechtsschutzbeauftragten (§ 147 Abs. 1 StPO) geringfügig auf verdeckte Ermittlungen nach § 131 Abs. 2 StPO und auf Abschluss eines Scheingeschäftes nach § 132 StPO.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl I Nr. 52/2009) wurde die Kriminalpolizei ermächtigt, Scheingeschäfte, die zur Sicherstellung von Suchtmitteln und Falschgeld dienen, von sich aus durchzuführen; gleichzeitig wurde klargestellt, dass sich die Kontrollbefugnis der:des Rechtsschutzbeauftragten lediglich auf jene Scheingeschäfte erstreckt, die von der Staatsanwaltschaft anzuordnen sind.

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010 (BGBl I Nr. 108/2010) sind die Befugnisse der:des Rechtsschutzbeauftragten mit Wirksamkeit vom 1.1.2011 neuerlich ausgeweitet worden. Die auf die Auskunft über Vorratsdaten nach § 135 Abs. 2a StPO ausgedehnte Prüfung und Kontrolle durch die:den Rechtsschutzbeauftragte:n (BGBl I Nr. 33/2011) ist jedoch in Folge der Aufhebung der Regelungen über die Vorratsdatenspeicherung durch den Verfassungsgerichtshof (G 47/12 u.a.) wieder entfallen (BGBl I Nr. 26/2016).

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 (StPRÄG 2018), BGBl. I Nr. 27/2018, wurde mit § 135a StPO zur Schließung entstandener Lücken in der Strafverfolgung aufgrund des technischen Fortschritts befristet auf fünf Jahre die neue Ermittlungsmaßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten eingeführt; diese ist jedoch in Folge der Aufhebung der Regelungen über die Überwachung verschlüsselter Nachrichten durch den Verfassungsgerichtshof (G 72-74/2019, G 181-182/2019) noch vor seinem Inkrafttreten am 1.4.2020 wieder entfallen (BGBl. I Nr. 113/2019). Die mit dem StPRÄG 2018 eingeführten erweiterten Kontrollrechte der:des Rechtsschutzbeauftragten im Rahmen der begleitenden und nachträglichen Kontrolle bleiben jedoch aufrecht (§ 147 Abs. 3a StPO).

Zur Umsetzung von Art. 20 der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABl. Nr. L 88 vom 15.3.2017 S. 6, betreffend den Einsatz wirksamer Ermittlungsinstrumente wurde mit dem StPRÄG 2018 überdies die optische und akustische Überwachung von Personen (§ 136 Abs. 1 Z 3 StPO) auch zur Aufklärung terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) und weiterer besonders schwerwiegender Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, nämlich Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) und Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB), zugelassen. Hinsichtlich des Zulässigkeitskriteriums der Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278a und § 278b StGB) begangenen oder geplanten Straftaten wurde klargestellt, dass es sich bei solchen Straftaten um

Verbrechen (§ 17 Abs. 1 StGB) handeln muss. Ergänzend wurde auch jegliche Bezugnahme auf die Vorratsspeicherung von Daten, die mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 27.6.2014 (Kundmachung in BGBl. I Nr. 44/2014) aufgehoben worden ist, aus der StPO gestrichen.

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen eine optische oder akustische Überwachung von Personen nach § 136 StPO oder ein automationsunterstützter Datenabgleich nach § 141 StPO angeordnet wurde, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) und Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie des Datenabgleichs nach § 141 Abs. 2 und Abs. 3 StPO die Ausfertigungen der betreffenden Anordnungen samt gerichtlicher Bewilligung anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,
- den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
- die Anzahl der Fälle, in denen die genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht über besondere Ermittlungsmaßnahmen samt den Ausfertigungen der bewilligten Anordnungen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Der:Die Bundesminister:in für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaften und des Berichtes der:des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzbehörde einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese mit gerichtlicher Bewilligung durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 4 StAG).

# B. Gesamtbericht über besondere Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2023

## I. Optische und akustische Überwachung von Personen:

1. Im Berichtszeitraum 2023 wurde in zwölf Fällen (= Zahl der Überwachungen) eine **optische und/oder akustische Überwachung** gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) angeordnet, wobei alle Anordnungen gerichtlich bewilligt und drei Anordnungen nicht vollzogen wurden (siehe erster und zweiter Aufzählungspunkt bei 1.c und Aufzählungspunkt 1.d.). Lediglich in drei Fällen erfolgte eine optische und akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft. In den übrigen neun Fällen lag der Anordnung eine Europäische Ermittlungsanordnung (in weiterer Folge kurz „EEA“) zu Grunde. Der **Rechtsschutzbeauftragte** der Justiz wurde mit den Anordnungen gemäß § 147 Abs. 3 StPO befasst und er hob in **keinem Fall** eine **Beschwerde** (siehe allerdings ergänzend die Bedenken des Rechtsschutzbeauftragten zu Punkt 1.a., sechster Aufzählungspunkt).

### a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien:

- In einem Ermittlungsverfahren der **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete diese am 22. November 2023, gerichtlich bewilligt am selben Tag durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die optische und akustische Überwachung des vom Beschuldigten verwendeten PKW für den Zeitraum 21. November 2023, 00:00 Uhr, bis 31. Jänner 2024, 24:00 Uhr, an.  
Aufgrund einer Anzeige der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst war ein namentlich bekannter Beschuldigter verdächtig, führender Kopf einer straff hierarchisch organisierten Gruppe von Personen zu sein, die die terroristische Vereinigung „Islamischer Staat“ durch Einhebung und Transfer von Geldern mit dem Vorsatz, diese Vereinigung oder deren strafbare Handlungen zu fördern, im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit sechs namentlich bekannten, im Ausland ansässigen bzw. operierenden Mittätern im deutschsprachigen Raum unterstützt (§§ 278a, 278b Abs. 2, 278d Abs. 1a Z 2 StGB).

Die Ermittlungsmaßnahme war erfolgreich, weil die Identität eines Verdächtigen geklärt und beweisrelevante Gespräche über Geldsammlungen bzw. Geldtransfers gesichert werden konnten.

- Am 14. Juli 2023, gerichtlich bewilligt am selben Tag, ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** in einem anderen Verfahren aufgrund einer EEA der Staatsanwaltschaft Prag (Tschechische Republik) gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung von vier von den Beschuldigten genutzten Fahrzeugen für den Zeitraum 14. Juli 2023, 12:00 Uhr, bis 20. Oktober 2023, 24:00 Uhr, an.

Demnach waren sechs namentlich bekannte Beschuldigte verdächtig, als Mitglieder einer kriminellen Organisation aus strafbaren Handlungen stammende (echte) Vermögenswerte, aber auch gefälschte US-Dollar-Banknoten im Nennwert von einigen hunderttausend Dollar, in versteckten Boxen von Spanien nach Tschechien und in weiterer Folge per PKW in regelmäßigen Transportfahrten zu verschiedenen Adressen in Wien bringen oder auf ein Konto bei einer Bank in Wien zu überweisen (Verdacht nach § 278a StGB u.a.).

Die Ermittlungsmaßnahme wurde durchgeführt, wobei die erforderlichen technischen Mittel zuvor bereits von ausländischen Behörden installiert worden waren. Über den Erfolg der in Österreich durchgeföhrten Überwachung liegen derzeit keine Informationen vor.

- In einem weiteren Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** am 11. Juli 2023, gerichtlich bewilligt am selben Tag durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, aufgrund einer EEA des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Bundesrepublik Deutschland) gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit a StPO die akustische Überwachung von zwei PKW des Beschuldigten für den Zeitraum 11. Juli 2023, 12:00 Uhr, bis 27. September 2023, 24:00 Uhr, an, weil bekannt war, dass der Beschuldigte mit seiner mitbeschuldigten Ehegattin am oder um den 15. Juli 2023 zu einer Urlaubsreise nach Österreich einreisen werde. Nach der EEA waren ein namentlich bekannter Beschuldigter und weitere fünf Personen verdächtig, sich als Mitglieder einer terroristischen Vereinigung zu einer autonom organisierten und agierenden Zelle von Kämpfern mit dem Ziel zusammengeschlossen zu haben, zum Zusammenbruch der politischen und gesellschaftlichen Ordnung in Deutschland und dem Ausbruch rassistisch motivierter, bürgerkriegsartiger Handlungen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Deutschland beizutragen und Tötungsdelikte sowie Sprengstoffanschläge auf Einrichtungen der kritischen Infrastruktur zu begehen (§ 278b StGB).

Die Ermittlungsmaßnahme wurde hinsichtlich eines PKW durchgeführt, wobei die erforderlichen technischen Mittel zuvor bereits von ausländischen Behörden installiert

worden waren. Das Ermittlungsverfahren ist weiter anhängig, über den Erfolg der in Österreich durchgeführten Überwachung liegen derzeit keine Informationen vor.

- In einem weiteren Strafverfahren der **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete diese aufgrund einer EEA der Staatsanwaltschaft München (Bundesrepublik Deutschland) am 14. März 2023, gerichtlich bewilligt am selben durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung zweier Fahrzeuge des Beschuldigten für den Zeitraum 14. März 2023, 16:00 Uhr, bis 8. Mai 2023, 24:00 Uhr, an, weil bekannt war, dass eine Beschaffungsfahrt von Deutschland über Österreich nach Kroatien und über Österreich zurück nach Deutschland geplant ist.

Aufgrund der EEA war ein namentlich bekannter Beschuldigter verdächtig, im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit einem weiteren Beschuldigten einen grenzüberschreitenden Handel mit Kokain im Kilogrammbereich, insbesondere in München und Umgebung zu betreiben (§ 28a Abs. 1, Abs. 2 Z 1, Abs. 4 Z 3 SMG).

Die deutsche Polizei habe nach gerichtlicher Genehmigung in beiden in Betracht kommenden Fahrzeugen ein Abhörgerät samt GPS-Peilsender angebracht.

Die angeordnete Maßnahme wurde durchgeführt, wobei die erforderlichen technischen Mittel zuvor bereits von deutschen Behörden installiert worden waren. Die Anordnung wurde von den deutschen Behörden an den Verteidiger des Beschuldigten zugestellt. Eine Auswertung der von der Staatsanwaltschaft München an die Staatsanwaltschaft Wien übermittelten Ergebnissen der Maßnahme steht noch aus.

- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete in einem anderen Ermittlungsverfahren aufgrund einer EEA der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth (Bundesrepublik Deutschland) am 31. Oktober 2023, gerichtlich bewilligt am selben Tag durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung der vom Hauptbeschuldigten verwendeten PKW, und zwar einer PKW für den Zeitraum 27. Oktober 2023, 16:00 Uhr, bis 23. Jänner 2024, 24:00 Uhr, eines weiteren PKW für den Zeitraum 27. Oktober 2023, 16:00 Uhr, bis 4. November 2023, 24:00 Uhr, und eines weiteres PKW für den Zeitraum 27. Oktober 2023, 16:00 Uhr, bis 12. Dezember 2023, 24:00 Uhr, an.

Aufgrund der EEA waren vier namentlich bekannte Beschuldigte verdächtig, im Großraum Nürnberg im bewussten und gewollten Zusammenwirken einen regen Handel mit Kokain im unteren zweistelligen Kilogrammbereich zu betreiben, wobei der Wirkstoffgehalt mindestens 20 Prozent Kokainhydrochlorid betrage (§ 28a Abs. 1, Abs. 2 Z 1, Abs. 4 Z 3 SMG).

- Im selben Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** am 15.11.2023, gerichtlich bewilligt am selben Tag, aufgrund einer EEA neuerlich gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO

die neuerliche akustische Überwachung eines der Fahrzeuge und eines weiteren (zusätzlichen) Fahrzeugs, jeweils für den Zeitraum 15. November 2023, 18:00 Uhr, bis 26. Jänner 2024, 24:00 Uhr, an.

Die Anordnungen wurden vollzogen. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der Rechtsschutzbeauftragte wies darauf hin, dass die rückwirkende Genehmigung der ersten Überwachung auf einer Überarbeitung einer bereits am 27. Oktober 2023 verfassten Anordnung beruhe und die Überwachung noch nicht effektuiert worden sei.

**b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft St. Pölten:**

- In einem Ermittlungsverfahren der **Staatsanwaltschaft St. Pölten** ordnete diese am 22. November 2023, gerichtlich bewilligt am folgenden Tag durch das Landesgericht St. Pölten, gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit a und b StPO die optische und akustische Überwachung eines Haftraums der Justizanstalt St. Pölten für den Zeitraum 24. November 2023, 12:00 Uhr, bis 15. Dezember 2023, 24:00 Uhr an.

Fünf (später sechs) namentlich bekannte Beschuldigte waren verdächtig, sich in St. Pölten als Mitglieder einer terroristischen Vereinigung beteiligt zu haben, die darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten (§ 278c StGB) begangen werden, indem sie als Häftlinge und Insassen der Justizanstalt St. Pölten den Gründungsakt für eine solche Vereinigung setzten (§ 278b Abs. 2 StGB).

Aus technischen Gründen konnte lediglich eine akustische Überwachung durchgeführt werden. Diese erbrachte während des Überwachungszeitraums keine relevanten Ergebnisse.

**c. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Korneuburg:**

- Die **Staatsanwaltschaft Korneuburg** ordnete aufgrund einer EEA der Staatsanwaltschaft Prag (Tschechische Republik) am 8. Februar 2023, gerichtlich bewilligt am selben Tag durch das Landesgericht Korneuburg gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a **StPO** die akustische Überwachung eines vom Beschuldigten benutzten PKW für den Zeitraum 8. Februar 2023, 15:00 Uhr, bis 14. März 2023, 24:00 Uhr, an.

Aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung der Staatsanwaltschaft Prag/Tschechien war ein namentlich bekannter kroatischer Staatsangehöriger verdächtig, als Mitglied einer kriminellen Vereinigung Kokain und Methamphetamine in einer das 25-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge unter Verwendung eigens umgebauter Schmuggelfahrzeuge auf dem Landweg von den Niederlanden in die Tschechische

Republik einzuführen und zu verkaufen (§ 28a Abs. 1 zweiter, dritter und fünfter Fall, Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 Z 3 SMG).

- Die **Staatsanwaltschaft Korneuburg** ordnete aufgrund einer EEA der Staatsanwaltschaft Prag (Tschechische Republik) am 22. Juni 2023, gerichtlich bewilligt am selben Tag durch das Landesgericht Korneuburg in der oben genannten Strafsache u.a. gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung zweier weiterer vom Beschuldigten benutzten PKW, und zwar eines PKW für den Zeitraum 22. Juni 2023, 15:00 Uhr, bis 09. November 2023, 24:00 Uhr und eines weiteren PKW für den Zeitraum 22. Juni 2023, 15:00 Uhr, bis 22. September 2023, 24:00 Uhr, an.

Die Überwachungen wurden nicht durchgeführt; die Überwachungsmittel wurden zwar von ausländischen Behörden außerhalb des österreichischen Staatsgebietes installiert, die österreichischen Behörden aber nicht über eine Einreise der PKW auf österreichisches Hoheitsgebiet verständigt.

- Die **Staatsanwaltschaft Korneuburg** ordnete am 1. März 2023 mit gerichtlicher Bewilligung aufgrund einer EEA der Bezirksstaatsanwaltschaft Siófok (Ungarn) die akustische Überwachung des PKW des Beschuldigten gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO für den Zeitraum 1. März 2023, 8:00 Uhr, bis 24. März 2023, 8:00 Uhr, wegen des Verdachts des illegalen Handels mit Drogen und psychotropen Stoffen (Katalogstrafat, entsprechend § 28a Abs. 1 dritter und fünfter Fall, Abs. 4 Z 2 und Z 3 SMG) an.

Die Maßnahme wurde durchgeführt, jedoch keine relevanten Audiopassagen aufgezeichnet. Die Ermittlungen in Ungarn dauern noch an.

#### d. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Leoben:

- Die **Staatsanwaltschaft Leoben** ordnete am 19. Mai 2023 mit gerichtlicher Bewilligung vom selben Tag, basierend auf einer EEA der Staatsanwaltschaft der Republik Italien beim Gericht Bari gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO die akustische Überwachung von Personen im Rahmen eines Strafverfahrens wegen sinngemäß §§ 278a, 278b Abs. 2 und 278c Abs. 1 Z 1, 2, 6 und 7 StGB an, und zwar der Gespräche, die an Bord eines Flugzeugs in Österreich geführt werden, für den Zeitraum ab 19. Mai 2023, 14 Uhr, bis 30. Mai 2023, 14 Uhr.

Die Anordnung wurden trotz gerichtlicher Bewilligung nicht durchgeführt, weil sich bei der Landung in Österreich nur der Pilot im Flugzeug befand.

**d. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck:**

- In einem Verfahren der **Staatsanwaltschaft Innsbruck** wurde mit gerichtlicher Bewilligung vom 28. Dezember 2023 am selben Tag gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung für den Zeitraum 1. Jänner 2024 00:00 Uhr bis 31. März 2024 24:00 Uhr angeordnet.

Es besteht der Verdacht, dass Kokain in einer das 25fache der Grenzmenge mehrfach übersteigenden Menge nach Österreich eingeführt wird und im Raum Tirol an unbekannte Abnehmer weitergegeben wird (Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 zweiter, dritter und fünfter Fall sowie Abs. 4 Ziffer 3 SMG).

Die Anordnung wurde durchgeführt. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, der Erfolg der Ermittlungsmaßnahme kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

2. Im Jahr 2023 wurden **drei optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO** („kleiner Späh- und Lauschangriff“) angeordnet, wobei alle drei Anordnungen im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien stattgefunden haben und zwei von drei Anordnungen nicht vollzogen wurden. Sämtlichen Anordnungen lagen Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde (USA) zugrunde.

**a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien:**

- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete aufgrund eines Rechtshilfeersuchen der USA am 24. Juli 2023, gerichtlich bewilligt am selben Tag durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO die optische und akustische Überwachung zweier Beschuldigten und ihrer in Europa ansässigen Partner für den Zeitraum 30. Juli 2023, 00:00 Uhr, bis 5. August 2023, 24:00 Uhr, an.

Laut dem Rechtshilfeersuchen ist eine länderübergreifend operierende Tätergruppe verdächtig, Geldwäsche in Bezug auf aus Betrugs- und Suchtmittelstraftaten stammenden Erlösen in Höhe von Millionen von US-Dollar begangen zu haben bzw. laufend zu begehen (§ 165 Abs. 1, 2 und 4 erster und zweiter Fall StGB), wobei im Zeitraum 30. Juli bis 5. August 2023 ein Treffen zweier Beschuldigter mit einer Vertrauensperson der US-Behörden in Wien geplant sei.

Die Anordnung wurde nicht vollzogen, weil das Treffen während des Anordnungszeitraums nicht zustande kam.

- Am 31. August 2023, gerichtlich bewilligt am selben Tag, ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** neuerlich gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO die optische und akustische Überwachung der beiden Beschuldigten und ihrer in Europa ansässigen Partner für den Zeitraum 1. September 2023, 00:00 Uhr, bis 30. September 2023, 24:00 Uhr, an. Auch während dieses Anordnungszeitraums erfolgte kein Treffen.

Am 25. September 2023, gerichtlich bewilligt am 26. September 2023, ordnete die Staatsanwaltschaft Wien neuerlich gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO die optische und akustische Überwachung der beiden Beschuldigten und ihrer in Europa ansässigen Partner für den Zeitraum 1. Oktober 2023, 00:00 Uhr, bis 31. Oktober 2023, 24:00 Uhr, an (Verlängerung im Sinne des § 137 Abs. 3 StPO).

Es fanden insgesamt drei Treffen statt, eine Überwachung war technisch nur bei den beiden letzten Treffen möglich.

Die Ermittlungsmaßnahme war erfolgreich. Über den aktuellen Stand des Verfahrens in den USA liegen derzeit keine Informationen vor.

**b. Ermittlungsverfahren der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA):**

- Mit gerichtlicher Bewilligung vom 9. November 2023 ordnete die **WKStA** basierend auf einem Rechtshilfeersuchen der USA gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO die akustische Überwachung des Beschuldigten durch Aufnahme von im Rahmen einer verdeckten Ermittlung geführten Gesprächen für den Zeitraum 11. Dezember 2023, 00:00 Uhr, bis 15. Dezember 2023, 24:00 Uhr, an.

Dem Sachverhalt liegt (nach österreichischem Recht) der Verdacht des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 2, 3 und 4 StGB zugrunde. Zwei ausländische Staatsangehörige sollen in einem anderen Staat Vermögensbestandteile, die aus einer kriminellen Tätigkeit herrühren und der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, nämlich Erträge aus dem Verkauf von Wertgegenständen, die zuvor von Amtsträgern eines dritten Staates unter wissentlichem Befugnismissbrauch unter ihrem Marktwert an diese Organisation verkauft worden waren, wodurch dem dritten Staat ein Vermögensschaden in von deutlich mehr als 50.000 Euro entstanden sein soll, im Wissen um die Herkunft der Vermögenswerte an sich gebracht und besessen haben.

Diese Anordnung wurde nicht vollzogen, weil das geplante Treffen nicht zustande kam.

**3. Im Berichtsjahr waren 191 optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) zu verzeichnen, wovon 171 Fälle (= Zahl der Überwachungen) die Überwachung außerhalb von Räumen (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) und 20 Fälle jene innerhalb von Räumen mit Zustimmung deren Inhaber:innen (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO) betrafen. Die Zahl der Anordnungen nach § 136 Abs. 3 StPO ist in diesem Berichtsjahr daher im Vergleich zu den Vorjahren**

gestiegen (2022: 180; 2021: 147; 2020: 178; 2019: 161; 2018: 154; 2017: 137), wobei sämtliche Anordnungen auch gerichtlich bewilligt wurden.

**4. In 112 Fällen** (= Zahl der Überwachungen) war die Überwachung **erfolgreich**. In **53 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**. In insgesamt **36 Fällen** liegt ein Ergebnis nicht vor bzw. kann der Erfolg der durchgeführten Maßnahme noch nicht beurteilt werden. Auch in diesem Jahr überwiegt daher die Anzahl der erfolgreichen Überwachungen deutlich.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **316 Verdächtige** und betrafen insgesamt **20** unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden. Es wurden **38 Personen** nach § 139 Abs. 2 letzter Satz StPO verständigt. Gegen **81 Personen** wurde auf Grund eines Zufallsfundes bei der Überwachung ein Verfahren eingeleitet (§ 140 Abs. 2 StPO). Damit ist eine Zunahme zu verzeichnen (2022: 20; 2021: 154; 2020: 7; 2019: 4).

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz (113 Fälle); in 58 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung von Verbrechen gegen fremdes Vermögen; in acht Fällen der Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben. Drei Verfahren betrafen Verstöße gegen (ausschließlich) § 278a StGB und ein Verfahren gegen das Verbotsgebot. Neun Verfahren betrafen sonstige Delikte des Strafgesetzbuches und ebenso viele Verfahren sonstige Delikte.

In insgesamt **61 Fällen** erfolgte gemäß § 137 Abs. 3 StPO eine **neuerliche Anordnung**. Dies stellt eine den steigenden Fällen korrespondierende Zunahme dar (2022: 42; 2021: 51; 2020: 78; 2019: 56; 2018: 53 Fälle). In **134 Fällen** – und somit im überwiegenden Teil der Fälle – wurden die Zeiträume für die durchgeführte Überwachung mit über einem Monat festgelegt (2022: 118; 2021: 101; 2020: 133; 2019: 102; 2018: 92); eine sehr kurze Überwachungsdauer, nämlich bis zu 24 Stunden, wurde in zwei Fällen (2022: 2; 2021: 0; 2020: 1; 2019: 1) angeordnet. In **14 Fällen** wurde die Überwachung über einen Zeitraum bis zu zwei Wochen (2022: 12; 2021: 12; 2020: 12; 2019: 13 Fälle) und in **51 Fällen** bis zu einem Monat angeordnet (2022: 45; 2021: 45; 2020: 48; 2019: 51 Fälle).

**5. Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme** wurden in allen Fällen auch gerichtlich **bewilligt**. In **keinem Fall** hat der Rechtsschutzbeauftragte gegen den gerichtlichen Beschluss **Beschwerde** oder die:der Beschuldigte: bzw. die:der Inhaber:in der Räumlichkeiten erhoben (siehe allerdings ergänzend die Bedenken des Rechtsschutzbeauftragten zu Punkt 1.a, sechster Aufzählungspunkt).

In keinem Fall wurde ein **Antrag auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** gestellt.

## **II. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 141 ff StPO:**

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr **2023** im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **in keinem Fall** angeordnet.

## C. Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2019 dargestellten Herausforderungen, die die Bekämpfung und Beweisführung auf dem Gebiet der Suchtmittelkriminalität und organisierten Kriminalität mit sich bringen (vgl. Sicherheitsbericht 2021, BM.I-Teil, Pkt. 4.7 und 4.8, 47ff) haben sich aus Sicht der Bundesministerin für Justiz die Formen der optischen und akustischen Überwachung auch weiterhin als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegentreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

Zu Punkt B.I.1. des Gesamtberichts: Die Gesamtzahl der gerichtlich angeordneten Ermittlungsmaßnahmen des „großen Späh- und Lauschangriffs“ im Berichtsjahr 2023 ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Bei Betrachtung eines längeren Zeitraums wird erkennbar, dass die Zahlen innerhalb der bekannten Schwankungsbreite liegen und dahingehend etwa weiterhin deutlich hinter den Jahren 2020 und 2021 zurückbleiben (2023: 12, 2022: 9, 2021: 22, 2020: 21, 2019: 10). Ein erheblicher Teil dieser Anordnungen basierte auch dieses Jahr auf Rechtshilfeersuchen oder Europäischen Ermittlungsanordnungen (EEA). Dies spiegelt weiterhin die verstärkte internationale Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Kriminalitätsfällen und die feste Etablierung des Ermittlungsinstruments der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) wieder. Lediglich in drei Fällen erfolgte eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft. In den übrigen Fällen lag den Anordnungen eine Europäische Ermittlungsanordnung (neun Anordnungen) zu Grunde (2022: ein Fall auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, die übrigen acht Fälle betrafen Rechtshilfeersuchen und EEA; 2021: vier Fälle auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, die übrigen achtzehn Fälle betrafen Rechtshilfeersuchen und EEA; 2020: zwei Fälle auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, die übrigen neunzehn Fälle betrafen Rechtshilfeersuchen und EEA; 2019: vier Fälle auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, die übrigen sechs Fälle betrafen EEA).

Im Vergleich der Anwendungsfälle in reinen Inlandsverfahren ist auch die Anzahl der „großen Späh- und Lauschangriffe“ auf einem vergleichbaren Niveau zu den Vorjahren geblieben (2023: drei Fälle, 2022: ein Fall; 2021: vier; 2020: zwei; 2019: vier).

Zu Punkt B.I.2. des Gesamtberichts: Auch anhand der im Vergleich zu den Vorjahren relativ konstant gebliebenen Anzahl der Fälle des gerichtlich angeordneten „kleinen Späh- und Lauschangriffs“ gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO im Berichtsjahr 2023 (2023: 3, 2022: 5; 2021: 4; 2020: 6; 2019: 6) lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich maßhaltend und verhältnismäßig umgegangen sind. Dadurch wird auch die Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugniserweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des – gerichtlich angeordneten – „kleinen Späh- und Lauschangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Sämtlichen Fällen der „kleinen Späh- und Lauschangriffe“ lag im Berichtsjahr 2023 ein Rechtshilfeersuchen ausländischer Behörden (USA) zugrunde.

Die weitgehend erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle der „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren (2023: 112 erfolgreichen Überwachungen stehen 53 erfolglose gegenüber, in 38 Fällen lag noch kein Ergebnis vor).

Aus der relativ geringen Zahl der Anwendungsfälle darf allerdings nicht der Schluss gezogen werden, dass die Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen werden, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem Erfolg gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genützte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der restriktiven Handhabung gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität, der Korruption, des Extremismus und des Hochverrats und anderer Angriffe gegen den Staat effektive Erhebungsmöglichkeiten.

Der vorliegende Gesamtbericht zeigt auch im sechzehnten Berichtsjahr nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, dass die Verschiebung der Leitungsbefugnis des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft an dem maßvollen Umgang mit diesen Maßnahmen nichts geändert hat. Die Anzahl der Anordnungen des „kleinen Späh- und Lauschangriffs“ halten sich konstant auf niedrigem Niveau, gleichfalls jene des großen „Späh- und Lauschangriffs“ in reinen Inlandsverfahren. In keinem Fall wurden im Berichtszeitraum Anträge auf Bewilligung einer besonderen Ermittlungsmaßnahme („großer und kleiner Späh- und Lauschangriff“ oder „Videofalle“) vom Gericht abgelehnt. Dies zeigt, dass die Prüfung durch die Staatsanwaltschaften, was die Verhältnismäßigkeit und die Einschätzung des Tatverdachtes anbelangt, sehr genau vorgenommen wird.

Abschließend darf neuerlich auf den Bericht des Rechnungshofes über ausgewählte Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2008/10) verwiesen werden, der festgestellt hat, dass sich der „große Späh- und Lauschangriff“ aus ermittlungstaktischer Sicht zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bewährte. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gingen auch aus Sicht des Rechnungshofes mit diesem Ermittlungsinstrument, das tiefe Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen ermöglichte, maßhaltend und verhältnismäßig um. Der Funktion der:des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz wurde eine unabhängige und objektive Wahrnehmung ihrer:seiner Prüf- und Kontrollrechte bescheinigt. Der vorliegende Bericht und das diesem Bericht zugrundeliegende Zahlenmaterial belegen eindeutig, dass diese Einschätzung nach wie vor zutreffend ist.

## D. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./C).

Anmerkung zu Beilagen ./A bis ./C:

*Aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit werden die besonderen Ermittlungsmaßnahmen nicht nach der Zahl der Fälle (=Ermittlungsverfahren), sondern nach der Zahl der Überwachungen dargestellt, wodurch Probleme in der Darstellung (wie z.B. bei der Anordnung mehrerer besonderer Ermittlungsmaßnahmen in einem Ermittlungsverfahren) vermieden werden.*

*Den Berichten der einzelnen Staatsanwaltschaften folgend enthalten die Beilagen ./A bis ./C des Gesamtberichtes sämtliche Überwachungen nach § 136 StPO. Optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) und optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) werden – wie in den Vorjahren – im Gesamtbericht getrennt dargestellt. Auf Grund der Eingriffsintensivität wurde jedes Verfahren, das einen „großen Späh- und Lauschangriff“ mit sich brachte, gesondert und detailliert behandelt. Verfahren, in denen „kleine Späh- und Lauschangriffe“ oder „Videofallen“ angeordnet wurden, werden demgegenüber gesammelt dargestellt.*

*Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der Anordnung zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte; erfolglos war eine Überwachung, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse brachte. Bei der Anzahl der Überwachungen, die erfolgreich/nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden neuerliche Überwachungen nach § 137 Abs. 3 StPO nicht mitgerechnet, weil es ansonsten zu einer Mehrfachzählung kommen würde. Ebenso wenig wird zu den Fällen in Punkt 4 die in Punkt 1.i) enthaltene Information gezählt, ob aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO in eine Wohnung eingedrungen wurde.*

*Bei den Punkten 2 bis 7 wird nur auf tatsächlich durchgeführte Überwachungen abgestellt; bei Punkt 1 sind hingegen auch Anordnungen der Staatsanwaltschaft ausgewiesen, die nicht bewilligt wurden (1.k), bezüglich derer die Ermächtigung der:des Rechtsschutzbeauftragten nicht erteilt wurde (1.l) oder trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde (1.m).*

**Beilage ./A**

<b>Optische und akustische Überwachung</b>		<b>Bundesweit</b>	<b>OStA Wien</b>	<b>OStA Graz</b>	<b>OStA Linz</b>	<b>OStA Innsbruck</b>
<b>Übersicht für das Jahr 2023</b>						
<b>1. Zahl der Überwachungen</b>						
a)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	3	3 <sup>1</sup>	0	0	0
b)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO	10	9	0	0	1
c)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO	0	0	0	0	0
d)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO	2	1	1	0	0
e)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung begangener oder geplanter strafbaren Handlungen	6	5	1	0	0
f)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung begangener oder geplanter strafbaren Handlungen	1	1	0	0	0
g)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO	171	88	45	21	17
h)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 StPO	20	7	3	3	7
i)	Neuerliche Anordnung einer Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 StPO	61	29	23	4	5
j)	Im Fall des Abs. 1 Z 3: Eindringen in eine Wohnung etc. aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO	0	0	0	0	0
k)	Anordnung der Staatsanwaltschaft wurde nicht bewilligt	0	0	0	0	0
l)	(nach § 144 Abs. 3) Ermächtigung der des RSB wurde nicht erteilt	0	0	0	0	0
m)	Keine Durchführung der Überwachung trotz bewilligter Anordnung	5	4 <sup>2</sup>	1	0	0
n)	Anordnung beruht auf einem Rechtshilfeersuchen oder einer EEA	17	14	2	1	0
<i>durchgeführte Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und Z 3 sowie § 136 Abs. 3 StPO (Summe Punkte 1.a, 1.b, 1.c, 1.d, 1.g und 1.h abzüglich Punkte 1.k, 1.l und 1.m)</i>		201	104	48	24	25
<b>2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen</b>						
a)	(bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	316	152	85	47	32
b)	unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4 StPO)	20	0	17	0	3
c)	Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz StPO	38	16	16	2	4
d)	Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2 StPO)	81	7	29	45	0
<b>3. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume</b>						
a)	bis zu 24 Stunden	2	2	0	0	0
b)	bis zu zwei Wochen	14	7	2	4	1
c)	bis zu einem Monat	51	36	3	5	7

<sup>1</sup> Alle drei Anordnungen basierten auf RHE der USA.<sup>2</sup> Zwei Anordnungen gem. § 136 Abs. 1 Z 3 StPO (siehe oben unter Punkt B.I.1. c und d) und zwei Anordnungen gem. § 136 Abs. 1 Z 2 StPO (siehe oben unter Punkt B.I.2. a. und b).

d)	über einen Monat	134	59	43	15	17
	<i>Summe Punkt 3</i>	<b>201</b>	<b>104</b>	<b>48</b>	<b>24</b>	<b>25</b>
<b>4.</b>	<b>Anzahl der Fälle</b>					
a)	in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	112	61	26	12	13
b)	in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	53	22	13	11	7
c)	in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	36	21	9	1	5
	<i>Summe Punkt 4</i>	<b>201</b>	<b>104</b>	<b>48</b>	<b>24</b>	<b>25</b>
<b>5.</b>	<b>Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrunde liegen</b>					
	(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)					
a)	StGB: gegen Leib und Leben	8	6	2	0	0
b)	StGB: gegen fremdes Vermögen	58	26	9	13	10
c)	§ 278a StGB	3	3	0	0	0
d)	StGB: sonstige ...	9	6	0	0	3
e)	SMG	113	61	32	9	11
f)	VerbotsG	1	0	0	0	1
g)	sonstige ...	9	2	5	2	0
	<i>Summe Punkt 5</i>	<b>201</b>	<b>104</b>	<b>48</b>	<b>24</b>	<b>25</b>
<b>6.</b>	<b>Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden</b>					
a)	durch die:den RSB	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b)	durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
	<b>Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen</b>					
7.						
a)	durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b)	durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
c)	durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0

**Beilage ./B*****Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“******für das Jahr 2023***

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	Bundesweit
§ 136 Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>12</b>
§ 136 Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>
§ 136 Abs. 3 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	<b>88</b>	<b>45</b>	<b>21</b>	<b>17</b>	<b>171</b>
§ 136 Abs. 3 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>20</b>
§ 137 Abs. 3 (neuerliche Anordnung)	<b>29</b>	<b>23</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>61</b>
Anordnung rechtskräftig <i>abgelehnt</i>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Trotz bewilligter Anordnung <i>tatsächlich nicht überwacht</i>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5</b>
Erfolgreich	<b>61</b>	<b>26</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>112</b>
erfolglos	<b>22</b>	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>7</b>	<b>53</b>
Ergebnis liegt noch nicht vor	<b>21</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>36</b>
24 Std/14 Tage/1 Monat/über 1 Monat	<b>2/7/36/59</b>	<b>0/2/3/43</b>	<b>0/4/5/15</b>	<b>0/1/7/17</b>	<b>2/14/51/134</b>
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	<b>152/0</b>	<b>85/17</b>	<b>47/0</b>	<b>32/3</b>	<b>316/20</b>

**Beilage ./C*****Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“******für das Jahr 2023******(die Vergleichszahlen 2022/2021/2020/2019 sind in Klammer angefügt)***

	<i>OStA Wien</i>	<i>OStA Graz</i>	<i>OStA Linz</i>	<i>OStA Innsbruck</i>	<i>Bundesweit</i>
<i>"großer Späh- und Lauschangriff"</i>	<b>10</b> (4/15/11/6)	<b>1</b> (1/0/5/2)	<b>0</b> (0/2/1/2)	<b>1</b> (4/5/4/0)	<b>12</b> (9/22/21/10)
<i>"kleiner Späh- und Lauschangriff"</i>	<b>3</b> (4/3/2/4)	<b>0</b> (1/1/4/0)	<b>0</b> (0/0/0/1)	<b>0</b> (0/0/0/1)	<b>3</b> (5/4/6/6)
<i>"Videofalle"</i> außerhalb von Räumen	<b>88</b> (66/60/72/50)	<b>45</b> (46/30/48/43)	<b>21</b> (18/13/5/8)	<b>17</b> (19/28/36/24)	<b>171</b> (149/131/161/125)
<i>"Videofalle"</i> in Räumen mit Zustimmung	<b>7</b> (11/4/6/13)	<b>3</b> (8/5/2/10)	<b>3</b> (6/4/0/5)	<b>7</b> (6/3/9/8)	<b>20</b> (31/16/17/36)
<i>erfolgreich/erfolglos</i>	<b>61/22</b> (47/24, 41/18, 45/21, 25/17)	<b>26/13</b> (25/15, 22/9, 45/11, 26/23)	<b>12/11</b> (14/6, 8/6, 2/2, 7/3)	<b>13/7</b> (7/15, 14/14/ 18/19, 10/12)	<b>112/53</b> (93/60, 85/47, 110/53, 68/55)
<i>Ergebnis</i> liegt noch nicht vor	<b>21</b> (8/12/20/27)	<b>9</b> (11/5/3/6)	<b>1</b> (1/4/0/3)	<b>5</b> (4/5/8/8)	<b>36</b> (24/26/31/44)
<i>Anzahl der betroffenen Personen</i>	<b>152</b> (141/192/309/6 1)	<b>102</b> (138/93/216/1 26)	<b>47</b> (82/23/3/20)	<b>35</b> (35/36/66/62)	<b>336</b> (396/344/594/269)
<i>Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe</i>	<b>0</b> (0/0/1/1)	<b>0</b> (1/0/0/0)	<b>0</b> (0/0/0/0)	<b>0</b> (0/1/2/0)	<b>0</b> (1/1/2/1)

